

# Gemeinde Saarwellingen

- Ordnungsamt -

## Anzeige

zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 3 Abs. 4 Saarländisches  
Gaststättengesetz (SGastG)

### A. Anzeigender:

1. Veranstalter: \_\_\_\_\_
2. Verantwortlicher: \_\_\_\_\_
3. Straße: \_\_\_\_\_
4. Wohnort: \_\_\_\_\_
5. Telefon: \_\_\_\_\_

### B. Angaben über die Veranstaltung

1. Anlass: \_\_\_\_\_
2. Datum : am: \_\_\_\_\_  
Uhrzeit: von/bis: bis Uhr \_\_\_\_\_
3. Örtliche Lage \_\_\_\_\_  
bzw. Standplatz: \_\_\_\_\_

Bereitstellung von Toiletten (nach Geschlechtern getrennt)

Toilettenwagen  Toilettencontainer  Sonstige

#### 4. Art der zum Ausschank kommenden Getränke:

Fassbier  sonstige alkoholische Getränke  
 Flaschenbier  alkoholfreie Getränke

#### 5. Folgende Speisen werden verabreicht:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 6. Tanzveranstaltung:

Ja  Nein

### C. Hinweise

1. Die Anzeige bitte mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Saarwellingen, Rathaus, Zimmer A.005, vorlegen.
2. Beabsichtigen Sie durch eine Getränkeschankanlage Fassbier oder alkoholfreie Getränke auszuschenken, so sind die technischen Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Getränkeschankanlagen zu beachten.
3. Bei Zeltaufbauten ist beim Landratsamt Saarlouis -Bauaufsichtsamt - die Abnahme zu beantragen.

Saarwellingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift